



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Postfach 1464
64504 Groß-Gerau

Unser Zeichen: 0029-I 16-33.f.02-00012#2024-00001
 Dokument-Nr.: 0029-2026-142352
 Ihr Zeichen: I/3 ge
 Ihre Berichte vom: 9. Dezember 2025 sowie vom 15., 20., 28. Januar
 und 3., 9. und 12. Februar 2026
 Ihre Ansprechperson: Uwe Eisenmenger
 Zimmernummer: 2.38
 Telefon / Fax: 06151 12-5618 / 4610
 E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de
 Datum: 20. Februar 2026

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Landkreis Groß-Gerau gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage im Haushaltsjahr 2026;

- **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Doppelhaushalt) des Landkreises;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebs „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Eigenbetriebs „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“;**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Anstalt öffentlichen Rechts „Bildungsservice Landkreis Groß-Gerau“**

Die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde am 24. März 2025 vom Kreistag des Landkreises Groß-Gerau beschlossen und mit Bericht vom 25. März 2025 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

In Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium soll sich bei nicht als gesichert anzusehenden Haushaltssituationen die Genehmigung von Doppelhaushalten auf das erste Haushaltsjahr beschränkt werden. **Die Genehmigung für das Doppelhaushaltsjahr 2026 wurde deshalb zunächst entsprechend zurückgestellt.**

Die Genehmigung für das erste Doppelhaushaltsjahr 2025 wurde am 25. April 2025 erteilt.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau hat für das Doppelhaushaltsjahr 2026 am 8. Dezember 2025 einen Anpassungsbeschluss gefasst und mit Bericht vom 9. Dezember 2025 meiner Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 12. Februar 2026 eingegangen.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden am 8. Dezember 2025 gefasst und ebenfalls mit Bericht vom 9. Dezember 2025 zur Genehmigung eingereicht.

Die Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) „Kommunales Jobcenter Groß-Gerau“ für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 18. Dezember 2025 beschlossen und mit Bericht vom 8. Januar 2026 zur Genehmigung vorgelegt. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2026 sowie des zugehörigen Haushaltsplans wurde für die AöR bereits am 10. Februar 2026 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung der AöR „Bildungsservice Landkreis Groß-Gerau“ für das Haushaltsjahr 2026 wurde am 15. Dezember 2025 beschlossen und mit Bericht vom 12. Januar 2026 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2026 sowie des zugehörigen Haushaltsplans wurde der AöR deshalb am 30. Januar 2026 mitgeteilt, dass von aufsichtsbehördlicher Seite keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 HGO erhoben werden.

I.

Genehmigung zur Haushaltssatzung des Landkreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2026

Die Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Innenministerium (HMdI).

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO.

3. Den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

29.094.400 €

(i. W.: "neunundzwanzig Millionen vierundneunzigtausendvierhundert Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

67.705.000 €

(i. W.: "siebenundsechzig Millionen siebenhundertfünftausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

140.000.000 €

(i. W.: "einhundertvierzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Genehmigung zu den Beschlüssen der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2026

Hiermit genehmige ich

1. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO;

2. den in dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes „Kreiskolkshochschule Groß-Gerau“ festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

Die Beschlüsse zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“ und des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“ enthalten darüber hinaus jeweils keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2026

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Groß-Gerau muss auf Basis der vorliegenden Daten weiterhin als „**erheblich eingeschränkt**“ bewertet werden und hat sich damit im Haushaltsjahr 2026 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2026 sowie in den Ergebnisplanungsjahren 2027 bis 2029 wird jahresbezogen kein Haushaltsausgleich vorgesehen. Bereits im aktuellen Haushaltsjahr 2026 stehen zum Haushaltsausgleich keine ausreichenden Rücklagemittel mehr zur Verfügung, um den gesetzlichen Ausgleichsvorgaben gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO zu entsprechen.

Weder im aktuellen Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2026 noch in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 können die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO erreicht werden.

Auf die fehlerhafte Veranschlagung der Mittel der kommunalen Soforthilfe (5.514.325 €) im Finanzhaushalt 2026 – somit in § 1 der Haushaltssatzung und den Anlagen – wird an dieser Stelle hingewiesen. Diese Zuwendung des Landes war nur in der Finanzrechnung 2025 zu verbuchen und nicht nochmals im Finanzhaushalt 2026. Der prognostizierte Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres 2026 liegt damit nach aufsichtsbehördlicher Feststellung bei 32.814.625 €.

Entsprechend Ziffer II. Nr. 2a des aktuellen Finanzplanungserlasses des HMdI vom 30. September 2025 sollen – soweit eine Kommune von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweicht – weiterhin

- die Auswirkungen der aktuellen Umstände (u. a. wirtschaftliche Entwicklungen, Verschlechterungen im Kommunalen Finanzausgleich, Situation der kommunalen Krankenhausträger usw.) auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune,
- die vorhandenen Konsolidierungspotenziale,
- die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit
- sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften,

angemessen berücksichtigt werden.

Obwohl aus aufsichtsbehördlicher Sicht die aktuelle haushaltswirtschaftliche Entwicklung

des Landkreises Groß-Gerau als äußerst bedenklich einzustufen ist, kann deshalb in Abstimmung mit dem HMDI dem Landkreis Groß-Gerau mit Blick auf dessen ertrags- und aufwandseitige Konsolidierungsbemühungen für das Haushaltsjahr 2026 – unter Zurückstellung von Bedenken – eine Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung wird mit der Maßgabe versehen, im Haushaltsvollzug das Defizit im Ergebnishaushalt bzw. die Ausgleichslücke im Finanzhaushalt im Rahmen der Vorjahreswerte zu halten. Vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklungen wird der Landkreis zu weiteren Haushaltsverbesserungen dringend aufgefordert. Die Erwirtschaftung der im Haushalt für das Jahr 2026 erneut veranschlagten pauschalen Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen ist im Rahmen des Haushaltsvollzuges unbedingt zu gewährleisten.

Die Personalaufwendungen sind im Hinblick auf die Erwirtschaftung der pauschalen Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen deshalb weiterhin auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In Orientierung an den personalwirtschaftlichen Vorgaben im Landesbereich (beispielsweise jede dritte freiwerdende Stelle nicht wiederzubesetzen) sollte der Landkreis die personelle Ausstattung – auch oder gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und Digitalisierungsmöglichkeiten – in die erforderlichen Überlegungen zur Haushaltskonsolidierung miteinbeziehen und zwingend einen noch weitergehenden Personalabbau verfolgen.

Im Hinblick auf die anhaltend defizitäre Haushaltssituation wird der Landkreis Groß-Gerau daher aufgefordert, spätestens mit Vorlage des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2027 eine entsprechende Personalabbaukonzeption – beispielsweise im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) – vorzulegen.

Der Landkreis Groß-Gerau sollte deshalb in eigener Verantwortung weiterhin eine Stellenbesetzungssperre anwenden. Diese Sperre sollte bis auf weiteres für freie bzw. freiwerdende Stellen gelten. Der Landkreis muss bis dahin grundsätzlich durch organisatorische Maßnahmen – beispielsweise Abordnungen – die Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Hinsichtlich etwaiger haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen und Stellenbesetzungssperren sowie betreffend der Zielerreichung ist meiner Behörde jeweils zum 31. Juli und zum 30. November 2026 zu berichten.

Der Landkreis Groß-Gerau kann im Haushaltsjahr 2026 den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht darstellen, daher wäre eigentlich nach § 92 a Abs. 1 HGO ein HSK aufzustellen und zu beschließen.

Entsprechend den Ausführungen im aktuellen Finanzplanungserlass kann aufgrund der aktuell besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise und zum Schutz der kreisangehörigen Kommunen – insbesondere im Hinblick auf die aus der Kreis- und Schulumlage resultierenden Belastungen – bei Landkreisen im Ausnahmefall

und in Abstimmung mit meiner Behörde auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 jedoch verzichtet werden.

Im Hinblick auf den seinerzeit schon in Abstimmung mit mir ohne HSK beschlossenen Doppelhaushalt für die Jahre 2025/2026 wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium ausnahmsweise auf die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines solchen Konzeptes für 2026 verzichtet. Soweit die aktuellen erlassrechtlichen Vorgaben auch für die Haushaltsplanung 2027 weitergelten, wäre der Landkreis Groß-Gerau dann wieder zur Aufstellung eines HSK verpflichtet.

Als weitere negative Aspekte der Leistungsfähigkeitsbewertung sind die investive Verschuldung mit den hieraus resultierenden Schuldendienstrisiken (Schwierigkeiten der Finanzierung von Zinsen und Tilgung in dieser prekären Haushaltssituation) sowie die langfristigen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu berücksichtigen. Diese Zahlungsverpflichtungen schränken nachhaltig den kommunalpolitischen Handlungsspielraum ein. Aktuell ist der Landkreis Groß-Gerau weder in der Lage, den Schuldendienst der Investitionsfinanzierung noch die jährlichen Zahlungsverpflichtungen an das Sondervermögen Hessenkasse zu finanzieren.

In den Jahren 2026 bis 2029 wird – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Kreditrestermächtigung des Jahres 2025 – eine Nettoneuverschuldung von insgesamt rd. 67,8 Mio. € prognostiziert.

Die voraussichtliche Neuverschuldung im Haushaltsjahr 2026 (rd. 24,3 Mio. €) sowie in den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 (zusammen rd. 43,5 Mio. €) stehen im Sinne von § 103 Abs. 2 HGO dem Grunde nach nicht im Einklang mit der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises, da insbesondere die Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen entsprechend § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO aktuell und absehbar nicht gesichert ist. Aufsichtsbehördlich ist diese Entwicklung äußerst kritisch zu beurteilen.

Die in der aktuellen Finanzplanung vorgesehenen Investitionskredite werden – nach der derzeitigen Festlegung bis zum Finanzplanungsjahr 2029 – zu einer Ausweitung der investiven Schulden des Landkreises (somit rechnerische Pro-Kopf-Verschuldung von 1.350 € zum Jahresende 2026 und 1.512 € zum Jahresende 2029) führen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung könnte deshalb dem Grunde nach nur eingeschränkt in Höhe der Tilgungsleistung – d. h. mit Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung – erteilt werden. Folglich wäre die Höhe der Kreditermächtigung in der Haushaltsgenehmigung durch eine Teilversagung auf 25,7 Mio. € zu beschränken.

Der Landkreis Groß-Gerau hat vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen das Investitionsprogramm im Vorfeld der Beschlussfassung zum Haushaltsjahr 2026 abermals kritisch überprüft und die Realisierung der investiven Maßnahmen hinterfragt.

Im Ergebnis erfolgte eine weitere erhebliche Reduzierung der jährlich beabsichtigten investiven Auszahlungen sowie eine zeitliche Streckung der Maßnahmen im Investitionsprogramm. Aus dieser modifizierten Planung resultiert in 2026 – ohne eine Inanspruchnahme der Kreditrestermächtigung des Jahres 2025 – nur eine verhältnismäßig geringe jahresbezogene Neuverschuldung in Höhe von rd. 3,4 Mio. €.

Im Einvernehmen mit dem HMdl soll die Höhe der Kreditermächtigung in der Haushaltsgenehmigung nicht weiter beschränkt werden. Wegen der bereits erfolgten eigenverantwortlichen Überarbeitung des Investitionsprogramms und der damit verbundenen Priorisierung und Reduzierung der Fremdfinanzierungsbedarfe sollen die Kreditaufnahmen außerdem nicht unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt werden. Über die tatsächlichen Darlehensaufnahmen sollte jeweils zum 31. Juli und zum 30. November 2026 berichtet werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) grundsätzlich erst dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

In der aktuell prekären haushaltswirtschaftlichen Situation werden sich aufsichtsbehördliche Kreditgenehmigungen absehbar ausschließlich an den Bedarfen der kommunalen Daseinsvorsorge orientieren. Neuverschuldungen sind entsprechend weitestgehend zu vermeiden.

Im Hinblick auf eine der Höhe nach kritische und im Schuldendienst nicht eigenfinanzierte Kreditplanung, ist grundsätzlich von freiwilligen Investitionen Abstand zu nehmen und dürfen neue Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen in Angriff genommen werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die Inanspruchnahme der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen. Eine Genehmigung für das Eingehen neuer Verpflichtungen könnte dem Grunde nach nur eingeschränkt erteilt werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2026 resultiert im Wesentlichen aus einer großen Investitionsmaßnahme (Berufliche Schulen Groß-Gerau) sowie der zuvor erwähnten Überarbeitung des Investitionsprogramms mit den entsprechenden zeitlichen Verschiebungen bzw. Streckungen der investiven Vorhaben. Im Hinblick auf die prekären wirtschaftlichen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kommunalen Erfordernisse wird auf absehbare Zeit ein jährlicher Darlehensbedarf in Höhe von maximal 35 Mio. € als zulässig und vertretbar erachtet. Durch den Baufortschritt an den Beruflichen Schulen in Groß-Gerau muss dieser Betrag in den Jahren 2027 und 2028 voraussichtlich zunächst überschritten werden.

Aus diesem Grund ist der Landkreis Groß-Gerau aufgefordert, bis spätestens 31. Juli 2026 ein Investitionsprogramm aufzulegen, das über einen längerfristigen Zeitraum einen Darlehensbedarf in der Größenordnung von durchschnittlich höchstens 35,0 Mio. € pro Jahr darstellt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen kann vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen in Abstimmung mit dem HMdI deshalb in voller Höhe erteilt werden. Es ist seitens des Landkreises jedoch in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördlichen Kreditermächtigungen in den nachfolgenden Haushaltsjahren jeweils erwirkt werden können.

Über die tatsächlichen Darlehensaufnahmen sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist jeweils zum 31. Juli und zum 30. November 2026 zu berichten. Hierbei ist anzugeben, zu Lasten welcher Jahreskreditermächtigung die Darlehen aufgenommen wurden.

Die beschlossene Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens verdeutlicht eindeutig die überaus prekäre Entwicklung der Finanzsituation. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 140,0 Mio. € (im Vorjahr: 120,0 Mio. €) wurde seitens des Kreisausschusses nachvollziehbar dargelegt und wird gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

Mit der Novelle des Gemeindefinanzrechts zum Jahresbeginn 2019 wurde ein Mindestliquiditätsbestand gemäß § 106 Abs. 1 HGO als Reserve zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit neu im Gemeindefinanzrecht aufgenommen. Diese Liquiditätsreserve sollte auf Basis der gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2025 beim Landkreis Groß-Gerau mindestens rd. 10,9 Mio. € betragen. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Liquiditätsberichts weist der Landkreis zum 31. Dezember 2025 keinen Liquiditätsbestand, sondern sogar eine rechnerische überjährige Liquiditätslücke in Höhe von rd. -61,0 Mio. € aus. Die gesetzlich definierte Liquiditätsreserve kann somit nicht vorgehalten werden.

Nach der aktuellen Änderung der HGO vom 5. Februar 2026 durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz, kann bei einer Abweichung vom Ausgleich des Finanzhaushalts nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO auf den Nachweis des Mindestbestandes an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätsmittel nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO inzwischen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2026 – bei einer Vorlage bis zum 31. Mai 2026 – nur erteilen, wenn der Landkreis Groß-Gerau den Jahresabschluss 2024 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 den Jahresabschluss 2024 aufgestellt und an den Kreistag zur Kenntnisnahme weitergeleitet. Die Unterrichtung des Kreistags nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das gemäß Ziffer II. Nr. 6 des aktuellen Finanzplanungserlasses erforderliche Testat des

Rechnungsprüfungsamtes zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2024 wurde am 3. Februar 2026 meiner Behörde vorgelegt. Die Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit dem notwendigen Jahresabschluss sind damit erfüllt.

IV.

Allgemeine Maßgaben und Empfehlungen zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Landkreis Groß-Gerau im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung sollten Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Bereits jetzt ist anzumerken, dass bei der aktuell prekären Haushaltssituation auch künftig eine übermäßige Fremdfinanzierung für vorgesehene Investitionsmaßnahmen – vor dem Hintergrund der daraus resultierenden Schuldendienstbelastung – weitestgehend vermieden werden muss. Wegen der gesetzlichen Regelung des § 103 Abs. 2 HGO wird daher der Umfang der aufsichtsbehördlichen Kreditgenehmigung – wegen den haushaltswirtschaftlichen Belastungen – weiter entsprechenden Einschränkungen unterliegen.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich, den veranschlagten pauschalen Kürzungen, dem Umfang der bereits bestehenden erheblichen investiven Fremdfinanzierung und der Verpflichtung zur Eigenfinanzierung von Tilgungszahlungen und Hessenkassenbeiträgen empfehle ich nochmals dringend, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen.

Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es dem Grunde nach auch weiterhin nicht mehr vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff.

des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Landkreises Groß-Gerau entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft, d. h. mindestens zweimal im Haushaltsjahr, in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr einzuleiten und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zeitnah auch meiner Behörde vorzulegen. Auf meine Verfügung vom 24. Juni 2022 wird verwiesen.

V.

Eigenbetrieb „Rettungsdienst des Kreises Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs soll bei einem Volumen von rd. 7,0 Mio. € ausgeglichen abschließen. Auch im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,6 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,6 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 0,3 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2024 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind damit erfüllt.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2024 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VI.

Eigenbetrieb „Kreisvolkshochschule Groß-Gerau“

Der Erfolgsplan im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs soll mit einem Verlust von rd. 0,6 Mio. € abschließen. Der Verlustausgleich soll über die satzungsmäßige Rücklage

erfolgen. Im Vermögensplan wird bei einem Volumen von rd. 0,1 Mio. € ein Ausgleich prognostiziert. Investitionen sind im Umfang von rd. 0,1 Mio. € vorgesehen. Investive Schulden bestehen keine.

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Umfang von 1,0 Mio. €. Die Höhe ist nachvollziehbar dargelegt und kann somit genehmigt werden. Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat den Jahresabschluss 2024 fristgerecht aufgestellt und die Betriebskommission informiert. Die rechtlichen Vorgaben zum Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 1 EigBGes sind damit erfüllt.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2024 liegt vor und enthält keine negativen Anmerkungen.

VII.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Nach Rechtsänderung des § 115 Abs. 3 HGO bedarf die Genehmigung zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ebenfalls der öffentlichen Bekanntmachung. Eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte unter Gliederungsziffer I. und II. zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Kreishaushalts und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe halte ich für ausreichend.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne mindestens bis zum Ende deren Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

VIII.

Bekanntgabe im Kreistag


Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**IX.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.


Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Regierungspräsident

